

Das „neue“ Patientenrechtegesetz

Es geht gerade durch die Medien, dass „Patienten in Deutschland laut Union und FDP künftig per Gesetz wirksam vor gefährlichen Ärztefehlern geschützt werden sollen.“

Als unbefangener Leser muss man sich erst einmal fragen, warum die Regierung nur vor „gefährlichen“ Ärztefehlern schützen will, nicht hingegen vor jeglichen Ärztefehlern. Sodann ist danach zu fragen, wie man überhaupt mit einem Gesetz Ärztefehler verhindern kann.

Als langjährige anwaltliche Beistände für die Opfer von ärztlichen Kunstfehlern, die das Gesetzgebungsverfahren von Anfang an intensiv begleiten und beobachtet haben, erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass das neue Patientenrechtegesetz nie die Intention hatte, Patienten vor Ärztefehlern zu schützen; vielmehr beschäftigt es sich ausschließlich damit, wie die Rechtsprechung nach geschehenen Ärztefehlern hiermit umgehen soll.

Im Übrigen handelt es sich bei den einschlägigen Normen weder um Neuerungen noch um Verbesserungen der Rechte von bzw. für Patienten. Am allerwenigsten neu ist die Behauptung, dass nunmehr der Arzt bei groben Fehlern beweisen müsse, dass der nachgewiesene Fehler nicht den eingetretenen Schaden verursacht hat. Dies gilt der Rechtsprechung des Arzthaftungssenates beim Bundesgerichtshof zufolge bereits seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts!

Bei alledem verwundert sehr, dass die amtliche Bezeichnung des Vorhabens den Namen „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patienten“ trägt.

Die abschließende Randnotiz ist anzumerken, dass die Opposition das Gesetzesvorhaben für ein „Placebo“ hält, wobei diese Bezeichnung eher als wohlwollende Umschreibung für eine imponierende Verfälschung der Sach- und Rechtslage durch die Politik anzusehen ist, an welcher sich die Presse in genauso imponierender Weise beteiligt. Tatsache ist jedenfalls, dass schon vor dessen Inkrafttreten eine Vielzahl hochrangiger Experten das Gesetz nicht zu Unrecht als überflüssig bezeichnen.

Irritierend ist schließlich, dass ein solches Gesetzesvorhaben aus dem Hause einer Bundesjustizministerin kommt, welche selbst Rechtsanwältin und darüber hinaus seit vielen Jahren Partnerin einer Münchner Anwaltskanzlei ist, deren Inhaber als Fachanwalt für Medizinrecht überwiegend auf Arztseite tätig ist ...

Quelle: <http://www.jansen-muehl.de/urteile.php>